

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Rolf Sele als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der Sicherungswerberin und Revisionsrekursgegnerin **A**** AG**, c/o **B**** Trust reg.**, *****, vertreten durch *****, wider die Sicherungsgegnerin und Revisionsrekurswerberin **C**** AG**, c/o **D******, vertreten durch *****, wegen Sicherung Feststellungsansprüche, Erfüllungsansprüche und Unterlassungsansprüche aus Vertrag (Streitwert: CHF 50'000.00), infolge Revisionsrekurses der Sicherungsgegnerin vom 16.04.2023, ON 59, gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 30.03.2023, ON 57, mit dem dem Rekurs der Sicherungswerberin gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 16.11.2022, ON 42, Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Revisionsrekurs wird z u r ü c k g e w i e s e n .

Die Sicherungsgegnerin ist schuldig, der Sicherungswerberin zu Handen ihres Rechtsvertreters die mit CHF 1'791.26 bestimmten Kosten der Revisionsrekursbeantwortung binnen vier Wochen zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

1. Mit Schriftsatz vom 31.03.2022 (ON 1) beantragte die Sicherungswerberin die Erlassung eines Amtsbefehls und brachte zur Begründung auf das Wesentliche zusammengefasst vor:

Gesellschaftszweck der Sicherungswerberin sei die operative als auch technisch-wirtschaftliche Nutzung von Satellitenfrequenzen sowie die Erbringung von Dienstleistungen im High-Tech-Bereich. Zweck der Sicherungsgegnerin sei im Wesentlichen die Beantragung von Frequenzzuteilungen für nicht-geostationäre Satellitensysteme beim Amt für Kommunikation (AK) im Fürstentum Liechtenstein, deren Verwaltung und langfristige Erhaltung sowie das Eingehen von vertraglichen Vereinbarungen mit geeigneten Satellitenbetreibern für die langfristige Nutzung der betreffenden Frequenzen. Diese Zweckbestimmungen würden sich auf ein ua von den genannten Gesellschaften auf Grundlage von vom AK vergebener Frequenzen entwickeltes, nicht-geostationäres sogenanntes Low-Earth-Orbit (LEO) Satellitenprojekt beziehen.

Die Sicherungswerberin habe am 22.09.2017 mit der Sicherungsgegnerin einen Frequenznutzungsvertrag abgeschlossen, durch welchen die Sicherungsgegnerin der Sicherungswerberin umfassende exklusive Vollmachten und Nutzungsrechte als delegierte Betreiberin in Bezug auf die mit Frequenzzuteilungsverfügung des AK vom 18.01.2018 erteilten und künftig noch zu erteilenden Rechte hinsichtlich Satellitenfrequenzen eingeräumt und übertragen habe. Diese der Sicherungswerberin gewährten Rechte seien nun akut gefährdet, da die Sicherungsgegnerin in krasser Weise vertragsbrüchig geworden sei, insbesondere den Frequenznutzungsvertrag aus vermeintlich wichtigem Grund mit Schreiben vom 02.03.2022 rechtswidrig und rechtsunwirksam mit sofortiger Wirkung aufgekündigt habe. Die Sicherungsgegnerin sei aktuell auch schon dabei, mit einem Dritten einen Frequenznutzungsvertrag abzuschliessen und damit die aus dem Frequenznutzungsvertrag exklusiv der Sicherungswerberin zustehenden Rechte vertragswidrig auch Dritten zu gewähren.

Das AK habe der Sicherungsgegnerin vorläufig und bedingt im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung der internationalen Koordinierung und auf den Umfang, in dem das Fürstentum Liechtenstein nach den anwendbaren Regeln der ITU internationale Frequenznutzungsrechte erwirbt, individuelle, vorläufige Nutzungsrechte an den Frequenzen eingeräumt. Die finale Frequenzzuteilung, die dann auch die kommerzielle Nutzung ermögliche, erfolge erst in einem weiteren Schritt nach Abschluss der Koordination. Die vorläufige Frequenzzuteilung sei jedoch essentielle Voraussetzung und Grundlage für eine spätere

definitive Zuteilung. Mit Frequenzzuteilungsverfügung habe das AK die Übertragung der Nutzungsrechte an sämtlichen von der Zuteilung umfassten Frequenzen explizit und exklusiv zu Gunsten der Sicherungswerberin genehmigt. Hierzu habe die Sicherungsgegnerin den Frequenznutzungsvertrag dem AK vorgelegt und sei auf dieser Basis die Genehmigung der Übertragung der Nutzungsrechte an die Sicherungswerberin erfolgt.

Die Sicherungswerberin sei eine 100%ige Tochtergesellschaft der deutschen E**** GmbH (E****) mit Sitz in München. Unternehmensgegenstand der E**** sei die Planung, Konzeption, Entwicklung und Implementierung des gegenständlichen, weltweiten satellitengestützten Kommunikationssystems in einer erdnahen Umlaufbahn (LEO). Die E**** sei mit Bezug auf das Satellitenprojekt Erfüllungsgehilfin der Sicherungswerberin. Die E**** werde ausschliesslich von chinesischen Investoren finanziert, die über zwei Gesellschaften die Mehrheit der Geschäftsanteile an der E**** halten würden. Ein Minderheitenanteil werde von einer deutschen Gesellschaft namens F**** Holding GmbH (F****) sowie von einer liechtensteinischen Gesellschaft namens G**** Holding AG (G****) gehalten. Die Investoren hätten in den vergangenen vier Jahren bereits über EUR 100 Mio. in das Satellitenprojekt investiert.

Die Sicherungsgegnerin sei weder die finanzierende noch die operative Gesellschaft, sondern lediglich die Inhaberin der Frequenzzuteilung des AK. Mit dem Frequenznutzungsvertrag habe die Sicherungsgegnerin der Sicherungswerberin weitreichende und exklusive Vollmachten und Nutzungsrechte erteilt. Die

Sicherungsgegnerin sei sohin zwar die Empfängerin der Frequenzen; alles was jedoch mit der tatsächlichen Nutzung der Frequenzen zu tun habe, obliege aufgrund des Frequenznutzungsvertrages exklusiv der Sicherungswerberin. Dies betreffe sowohl die technische Entwicklung des Satellitenprojekts, die allfällige spätere kommerzielle Nutzung als auch – für die vorläufige Frequenzzuteilung zentrale – internationale Koordination. Der Sicherungsgegnerin sei es gar nicht möglich, das Projekt selbst zu entwickeln.

Mit E-Mail vom 06.03.2022 habe der Verwaltungsrat der Sicherungswerberin H**** die Geschäftsführer der E**** darüber informiert, dass die Sicherungsgegnerin mit Schreiben vom 02.03.2022 aus angeblich wichtigen Gründen die sofortige Kündigung des Frequenznutzungsvertrags erklärt habe. Weiters habe er darin ausgeführt, dass diese Kündigung seines Erachtens den Verlust der Grundlage der Geschäftstätigkeit der Sicherungswerberin darstelle und die weitere Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks verunmögliche. Mit der Kündigung und dem damit zusammenhängenden Entzug der Frequenzen verliere die Sicherungswerberin seines Erachtens ihre Geschäftsgrundlage. H**** habe dann auch seine sofortige Demission als Verwaltungsrat der Sicherungswerberin sowie auch die sofortige Niederlegung der Repräsentanz für die Sicherungswerberin erklärt, womit die Sicherungswerberin kurzzeitig auch vorsätzlich handlungsunfähig gemacht worden sei. Die erst vier Tage später erfolgte Weiterleitung der Kündigung und die Demissionierung von H**** zur Unzeit würden den Schluss nahelegen, dass die Sicherungswerberin daran gehindert

habe werden sollen, rasch wirksame Schritte gegen die rechtswidrige und unwirksame Kündigung des Frequenznutzungsvertrages setzen zu können. Dies alles sei als Teil des Gesamtplans von F**** und G**** zu sehen, zu welchen Gesellschaften und ihren Vertretern H**** während des gesamten Projekts eine eklatante Nähe gezeigt habe. Es bestehe der Verdacht eines kollusiven Zusammenwirkens zum Nachteil der Sicherungswerberin. Mit dem Vorgang hätte die Sicherungswerberin sämtlicher ihrer Rechte aus dem Satellitenprojekt beraubt werden sollen und die Sicherungsgegnerin gleichzeitig mit anderen Projektbetreibern einen neuen Vertrag abschliessen können. Die im Kündigungsschreiben der Sicherungsgegnerin aufgezeigten Gründe seien in tatsächlicher Hinsicht unrichtig und würden selbst bei Vorliegen keinen hinreichenden wichtigen Grund darstellen, welcher zu einer wirksamen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigen würde. Die Gründe würden nicht einmal die Sicherungswerberin, sondern in Wahrheit die Sicherungsgegnerin betreffen. Es handle sich damit nur um ein Vorschieben von Gründen, welche allesamt ohne Gehalt seien.

Als Hauptgrund für die Kündigung des Frequenznutzungsvertrages aus wichtigem Grund führe die Sicherungsgegnerin an, dass ein inhaltlich inkonsistenter Businessplan vorliege und sohin der bereits angedrohte Widerruf der vorläufigen Frequenzzuteilung durch das AK bevorstehe; die Schuld hierfür würde auf Ebene der E**** liegen. In Tat und Wahrheit sei es jedoch so, dass die F**** und G**** nur selbst alles in ihrer Macht Stehende

unternommen hätten, damit ein den Anforderungen des AK genügender Businessplan nicht erstellt werden könne.

Dessen ungeachtet seien es insbesondere die Vertreter der Investoren, welche in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der E**** unermüdlich und über mehrere Wochen an einer Anpassung des Businessplans gearbeitet hätten, um sicherzustellen, dass dieser den Voraussetzungen des AK genügen würden.

Am 28.02.2022 habe das gesamte technische Team der E**** geschlossen die Kündigung eingereicht. Die Einreichung der Kündigung sei – bezeichnenderweise – bei Dr. I**** als einen von F**** nominierten Geschäftsführer der E**** erfolgt, welcher seinen Mitgeschäftsführer zwar informiert habe, jedoch zum offenkundigen Schreiben der E**** bereits im Vorfeld den Kündigungen zugestimmt habe, sodass das gesamte technische Team in einer kritischen Phase des Unternehmens ohne Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen freigestellt worden sei. Dies wohlgermerkt, obwohl deren Mitarbeit für den Businessplan natürlich essentiell gewesen wäre. Auch darin zeige sich, dass auf Ebene der E**** seitens F**** und G**** sowie Dr. I**** alles getan worden sei, um eine Fertigstellung des Businessplans zu vereiteln.

Dessen ungeachtet hätten insbesondere die von den Investoren genannten Geschäftsführer der E**** Dr. J**** und K**** weiter am Businessplan gearbeitet, um der Sicherungsgegnerin eine zeitgerechte Einreichung zu ermöglichen. Nur dieses Engagement habe dazu geführt, dass am 02.03.2022 trotzdem ein fertiger Businessplan 3.0 zur Einreichung bereitgestanden sei.

Die Gesellschafter der E****, damit die chinesischen Investoren auf der einen Seite und die F**** und G**** auf der anderen Seite, würden sich seit Herbst 2019 in einer Vielzahl von gerichtlichen Auseinandersetzungen in einem erbitterten Gesellschafterstreit befinden. Auslöser hierfür sei die von der F**** initiierte rechtswidrige Abberufung eines von zwei von den chinesischen Investoren für die Gesellschaft benannten chinesischen Geschäftsführers, Dr. J****, gewesen. Die Sicherungsgegnerin, G**** und F**** würden versuchen, die Sicherungswerberin gemeinsam aus dem Projekt zu drängen und das Projekt vertragswidrig mit einem Dritten, der L****, fortzuführen, und sich dadurch die Ergebnisse der von den Investoren investierten dreistelligen EURO-Millionenbeträge einzuverleiben. In Verfolgung dieses Plans habe F**** im September 2021 einen Mitarbeiter von L**** als Geschäftsführer der Gesellschaft installiert und dann mit dessen Hilfe in rechtswidriger Weise den Verwaltungsrat M****(N****) **** der Sicherungsgegnerin ausgetauscht und u.a. O**** in den Verwaltungsrat eingeschleust. Sodann habe der Verwaltungsrat der Sicherungsgegnerin rechtswidrig beschlossen, den Frequenznutzungsvertrag mit der Sicherungswerberin zu kündigen; dies jedoch ohne den rechtswidrig abberufenen Verwaltungsrat M****(N****) **** der Sicherungsgegnerin, der sich kein Fehlverhalten habe zu Schulden kommen lassen, darüber zu informieren, diesen dazu zu hören oder zu der für eine solche Entscheidung erforderlichen Generalversammlung zu laden. Aufgrund der Wichtigkeit des Frequenznutzungsvertrages hätte für dessen Kündigung ein

einstimmiger Beschluss der Generalversammlung der Sicherungsgegnerin gefasst werden müssen, wobei ausserdem das gesamte Aktienkapital bei der Beschlussfassung vertreten hätte sein müssen. Diese Zustimmung der Generalversammlung sei nicht erfolgt bzw. für den Fall, dass sie erfolgt sein sollte, sei sie ohne vorherigen wirksamen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Sicherungsgegnerin erfolgt.

Alles in allem handle es sich bei dieser Vorgehensweise der Sicherungsgegnerin um eine geplante feindliche Übernahme und bestehe eine offenkundige Gefährdung der Ansprüche der Sicherungswerberin, welche daher zu sichern seien.

2. Mit Beschluss vom 06.04.2022 (ON 9) hat das *Erstgericht* den Antrag auf Erlass des Amtsbefehls – ohne Anhörung der Sicherungsgegnerin – abgewiesen.

3. Infolge Rekurses der Sicherungswerberin gegen diesen Beschluss (ON 9) hat das *Fürstliche Obergericht* mit seiner Entscheidung vom 07.07.2022 (ON 20) aufgrund fehlender Bescheinigungsannahmen den angefochtenen Beschluss aufgehoben und die Rechtssache zur allfälligen Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

4. Mit Verfügung vom 11.07.2022 (ON 21) hat das *Fürstliche Landgericht* den Antrag auf Erlass des Amtsbefehls „M**** (N****) *****, p.A. der Zustellbevollmächtigten *****, zur Äusserung binnen vierzehn Tagen“ zugestellt und darauf hingewiesen, dass bei Nichtäusserung Zustimmung angenommen werde. Die

Zustellung an ***** erfolgte am 13.07.2022 (ON 22).

5. Nachdem innerhalb der eingeräumten Frist keine Äusserung einlangte, hat das Fürstliche Landgericht mit Beschluss vom 02.08.2022 (ON 23) antragsgemäss folgenden Amtsbefehl erlassen:

1. *Die Rechtsbeziehung der Sicherungswerberin und der Sicherungsgegnerin zum Streitgegenstand, das Rechtsverhältnis zwischen der Sicherungswerberin und der Sicherungsgegnerin und die Ordnung des Besitzstandes werden einstweilen dergestalt geregelt, dass der zwischen der Sicherungswerberin und der Sicherungsgegnerin abgeschlossene Frequenznutzungsvertrag vom 22.09.2017, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Amtsbefehls darstellt, von beiden Seiten bis auf weitere Anordnung des Gerichts, bei sonstiger Ungültigkeit der Handlungen und Haftung der ungehorsamen Partei, vollumfänglich einzuhalten ist;*
2. *Der Sicherungsgegnerin wird aufgetragen, alle notwendigen Schritte zu unternehmen und Massnahmen zu ergreifen, also Handlungen zu setzen, welche zur Aufrechterhaltung und Verteidigung jener vom Amt für Kommunikation als der zuständigen Regulierungsbehörde erhaltenen Frequenznutzungsrechte im Sinne des Frequenznutzungsvertrages vom 22.09.2017 sowie der Verfügung des Amts für Kommunikation vom 08.01.2018, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Amtsbefehls darstellt, notwendig sind;*
3. *Der Sicherungsgegnerin wird aufgetragen, die Sicherungswerberin eng in das Genehmigungs-/Zuteilungsverfahren des Amts für Kommunikation als der zuständigen Regulierungsbehörde im Sinne des Frequenznutzungsvertrages vom 22.09.2017 sowie der Verfügung des Amts für Kommunikation vom 08.01.2018*

einzubinden und erforderliche Eingaben, Stellungnahmen und sonstige Schritte ständig mit ihr abzustimmen;

- 4. Der Sicherungsgegnerin wird aufgetragen, in den für die Frequenznutzung relevanten Verfahren und Gremien im Bereich des Satellitenfunks auf europäischer und internationaler Ebene, gemeinsam mit der Sicherungswerberin mitzuarbeiten, soweit von der zuständigen Regulierungsbehörde gefordert oder ansonsten notwendig für den Betrieb des von der Sicherungswerberin geplanten Satellitensystems und das Angebot der Satellitendienste der Sicherungswerberin im Sinne des Frequenznutzungsvertrages vom 22.09.2017 sowie der Verfügung des Amts für Kommunikation vom 08.01.2018;*
- 5. Der Sicherungsgegnerin wird aufgetragen, sämtliche für die Verwaltung der Frequenzzuteilung im Sinne des Frequenznutzungsvertrages vom 22.09.2017 sowie der Verfügung des Amts für Kommunikation vom 08.01.2018 relevanten rechtlichen wie auch tatsächlichen Handlungen gegenüber den zuständigen Behörden und internationalen Organisationen wie der Internationalen Fernmeldeunion (engl. International Telecommunication Union (ITU)) vorzunehmen, soweit aufgrund des Kommunikationsgesetzes und der IFV, der ITU-Regularien, aufgrund Anweisungen der zuständigen Regulierungsbehörde oder aus sonstigen zwingenden Gründen, die Sicherungswerberin diese Handlungen nicht vornehmen kann. Sämtliche Handlungen der Sicherungsgegnerin sind gemäss vorheriger Abstimmung mit der Sicherungswerberin vorzunehmen, insbesondere die Einlegung von Rechtsmitteln;*
- 6. Der Sicherungsgegnerin wird aufgetragen, der Sicherungswerberin weiterhin das Recht einzuräumen, sämtliche von der Zuteilung erfassten Frequenzen für den gesamten Zeitraum der Zuteilung, einschliesslich der zu erwirkenden Verlängerungen für den Betrieb des von der*

Sicherungswerberin geplanten Satellitensystems und für das Angebot von Satellitendiensten zu nutzen.

- 7. Der Sicherungsgegnerin wird aufgetragen, die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Anmeldungen bzw. Koordinierungsverlangen, einschliesslich aber nicht ausschliesslich gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde, der ITU, anderen Mitgliedsverwaltungen der ITU und deren nationalen Betreibern durch die Sicherungswerberin zuzulassen;*
- 8. Der Sicherungsgegnerin wird aufgetragen, die Durchführung der notwendigen Koordinationsverhandlungen zur Frequenznutzung mit anderen Mitgliedsverwaltungen der ITU und deren nationalen Betreibern sowie die Ergreifung sämtlicher notwendigen Massnahmen, welche nach den ITU Regularien erforderlich sind bzw. die seitens der zuständigen Regulierungsbehörde gefordert werden durch die Sicherungswerberin zuzulassen;*
- 9. Der Sicherungsgegnerin wird aufgetragen, die Verwaltung der Frequenzzuteilung an die Sicherungsgegnerin, insbesondere diese ohne Einschränkung mit anderen Frequenznutzern national und international zu koordinieren, sie zu verteidigen, zu erhalten, ihren Widerruf durch die zuständige Regulierungsbehörde oder ihr Erlöschen zu verhindern und soweit notwendig eine entsprechende Verlängerung der Frequenzzuteilung für die Betriebsdauer des von der Sicherungswerberin betriebenen Satellitensystems, mindestens aber für den maximal zulässigen Verlängerungszeitraum nach dem Kommunikationsgesetz und der IFV zu erwirken, zuzulassen.*
- 10. Der Sicherungsgegnerin wird bis auf weitere gerichtliche Anordnung bei sonstiger Ungültigkeit der Handlungen verboten, jedwede Handlungen rechtlicher oder tatsächlicher Art gegenüber der Sicherungswerberin oder gegenüber Dritten, einschliesslich aber nicht ausschliesslich Anträge gegenüber dem Amt für Kommunikation, Äulestrasse 51, 9490*

*Vaduz oder Vereinbarungen mit der L**** Gruppe bzw. Gruppengesellschaften oder ***** GmbH, zu setzen, welche den Inhalt, die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Erfüllung des Frequenznutzungsvertrages vom 22.09.2017 oder der Verfügung des Amts für Kommunikation vom 08.01.2018 an sich oder Teile davon verändern, vermindern, gefährden, zuwiderlaufen, beeinträchtigen, vereiteln oder beenden können;*

- 11. Der Sicherungsgegnerin wird bis auf weitere gerichtliche Anordnung bei sonstiger Ungültigkeit der Handlungen verboten, jedwede vertragliche Vereinbarungen abzuschliessen, welche dem Interesse der Sicherungswerberin am Frequenznutzungsvertrag der Sicherungsgegnerin mit der Sicherungswerberin vom 22.09.2017 bzw. dem Frequenznutzungsvertrag vom 22.09.2017 an sich zuwiderlaufen können, einschliesslich aber nicht ausschliesslich solche Vereinbarungen, welche die vertraglich vereinbarten, Vollmachten, Nutzungsrechte oder sonstigen Rechte der Sicherungswerberin aufgrund dieses Vertrages verändern, vermindern, gefährden, zuwiderlaufen, beeinträchtigen, vereiteln oder beenden können;*
- 12. Der Sicherungsgegnerin sowie ihrem Verwaltungsrat wird bis auf weitere gerichtliche Anordnung bei sonstiger Ungültigkeit der Handlungen verboten, jedwede vertragliche Vereinbarungen abzuschliessen, welche Dritten, einschliesslich aber nicht ausschliesslich der L**** Gruppe bzw. Gruppengesellschaften oder ***** GmbH, Vollmachten, Nutzungsrechte oder sonstige Rechte in Bezug auf Frequenzen bzw. Frequenzzuteilungen oder Verfahren im Sinne des Frequenznutzungsvertrages der Sicherungsgegnerin mit der Sicherungswerberin vom 22.09.2017 oder der Verfügung des Amts für Kommunikation vom 08.01.2018 gewähren oder übertragen;*
- 13. Den Sicherungswerberinnen wird aufgetragen, ein der Rechtfertigungsklage entsprechendes Schiedsverfahren im*

Sinne des Frequenznutzungsvertrages vom 22.09.2017 einzuleiten, wobei die Einleitung des Schiedsverfahrens nach den Regeln der Vergleichs- und Schiedsordnung der internationalen Handelskammer in Paris (ICC-Regeln) erfolgen muss, das Schiedsgericht sich in Vaduz (Liechtenstein) konstituieren, das Schiedsverfahren durch 3 gemäss ICC-Regeln ernannte Schiedsrichter zu führen und zu entscheiden hat und dem Gericht binnen 6 Wochen ab Erlass des Amtsbefehls einen Nachweis über die Einleitung des Schiedsverfahrens vorzulegen.

14. *Der Amtsbefehl ist für die Dauer bis 6 Wochen nach einer rechtskräftigen Entscheidung im anzustreitenden Schiedsverfahren wirksam.*

15. *Auf eine allfällige Schadenersatzpflicht der Sicherungswerberin gemäss Art 287 EO wird hingewiesen.*

6. Gegen den erlassenen Amtsbefehl hat die Sicherungsgegnerin mit Schriftsatz vom 18.10.2022 (ON 32) *Einspruch* und in eventu *Rekurs* erhoben.

Die Zulässigkeit des Einspruchs wurde damit begründet, dass Herr ***** seit 28.02.2022 nicht mehr Mitglied des Verwaltungsrates der Sicherungsgegnerin sei, demzufolge die Kanzlei ***** auch nicht als Zustellbevollmächtigte der Sicherungsgegnerin namhaft gemacht haben werden können und demzufolge der Amtsbefehl ohne vorherige Anhörung der Sicherungsgegnerin erlassen worden sei.

7. Nach Durchführung eines Einspruchsverfahrens hat das *Erstgericht* mit Beschluss vom 16.11.2022 (ON 42) den Amtsbefehl vom 02.08.2022 (ON 23) aufgrund des am 18.10.2022 erhobenen Einspruchs aufgehoben und den Antrag auf Erlass des Amtsbefehl abgewiesen. Darüber hinaus wurde die Sicherungswerberin schuldig erkannt, der

Sicherungsgegnerin binnen vier Wochen die mit CHF 5'373.80 bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

Zur Zulässigkeit des Einspruchs führt das Erstgericht aus, dass zum Zeitpunkt der Zustellung der Aufforderung zur Äusserung zum Amtsbefehl am 13.07.2022 N***** ***** nicht Verwaltungsratsmitglied der Sicherungsgegnerin gewesen sei, und demzufolge auch nicht die Befugnis gehabt habe, einen Zustellbevollmächtigten für die Sicherungsgegnerin zu bezeichnen. Der Amtsbefehl sei daher ohne Anhörung der Sicherungsgegnerin erlassen worden, sodass der Einspruch zulässig und infolge seiner Rechtzeitigkeit auch zu behandeln sei. Aufgrund des als bescheinigt angenommenen Sachverhalt sei in rechtlicher Hinsicht davon auszugehen, dass die Sicherungsgegnerin jedenfalls berechtigt gewesen sei, den gegenständlichen Frequenznutzungsvertrag gegenüber der Sicherungswerberin aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen, sodass der Antrag auf Erlass des Amtsbefehls abzuweisen sei.

8. Gegen diesen Beschluss hat die *Sicherungswerberin Rekurs* (ON 45) erhoben, als Rekursgründe Nichtigkeit, wesentliche Verfahrensmängel, unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung sowie unrichtige rechtliche Beurteilung (einschliesslich sekundärer Feststellungsmängel) geltend gemacht und beantragt, das Fürstliche Obergericht möge den bekämpften Beschluss für nichtig erklären, in eventu den Beschluss aufheben und dahingehend abändern, dass der Einspruch vollumfänglich zurückgewiesen wird, subeventualiter, den bekämpften Beschluss ersatzlos

aufzuheben und subsubeventualiter den Beschluss aufzuheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Landgericht zurückzuverweisen.

9. Die *Sicherungsgegnerin* hat eine *Rekursbeantwortung* erstattet (ON 51), darin das Vorliegen der geltend gemachten Rekursgründe bestritten und beantragt, dem Rechtsmittel der Gegenseite keine Folge zu geben.

10. Das *Fürstliche Obergericht* hat dem Rekurs der Sicherungswerberin ON 45 mit Beschluss vom 30.03.2023, ON 57, Folge gegeben. Dabei wurde begründend zusammengefasst festgehalten:

10.1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts München I vom 31.03.2022 sei durch das Endurteil des Landgerichtes München I vom 26.10.2022 aufgehoben und der Sicherungsantrag zurückgewiesen worden. Mit dem am selben Tag ergangenen Beschluss desselben Gerichts sei zudem explizit ausgesprochen worden, dass die zugrundeliegende einstweilige Verfügung mit Wirkung ex tunc aufgehoben werde. Die ex tunc-Wirkung bedeute, dass die Rechtslage zwischen Erlass der einstweiligen Verfügung vom 31.03.2022 und dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung (26.10.2022) so zu betrachten sei, als wäre die einstweilige Verfügung nie erlassen worden. Die rückwirkende Änderung der Rechtslage – die einstweilige Verfügung vom 31.03.2022 sei als nie erlassen zu betrachten, der Gesellschafterbeschluss vom 21.03.2022 sei (zumindest vorläufig) wirksam – habe zur Folge, dass die Vollmachtserteilung seitens der Rekurswerberin vom

03.05.2022 an die ***** P**** nicht wirksam gewesen sei und damit jene ***** für die Rekurswerberin Prozesshandlungen nicht rechtswirksam hätten setzen können.

10.2. Damit sei aber auch der Rechtsmittelverzicht der Rekurswerberin in Bezug auf den Beschluss vom 22.06.2022 nicht wirksam erklärt. Daraus folge weiters, dass über den gegen diesen Beschluss vom 22.06.2022 rechtzeitig erhobenen Rekurs der E**** GmbH noch zu entscheiden sein werde. Für die Zulässigkeit der Erhebung eines Einspruchs vom 02.08.2022 folge hieraus: Vorliegend sei nicht rechtskräftig über eine allfällige Aufhebung des Amtsbefehls im Verfahren 15 CG.2022.130 entschieden worden, der Amtsbefehl sei nach wie vor wirksam und M****(N****) ***** sei als Verwaltungsratsmitglied der Sicherungsgegnerin anzusehen. Dies sowohl am 03.06.2022, als dieser dem Gericht die ***** ***** als Zustellbevollmächtigte bekanntgegeben habe, als auch am 13.07.2022, als der zustellbevollmächtigten Rechtsanwaltskanzlei der Antrag auf Erlass des Amtsbefehls zur allfälligen Äusserung binnen 14 Tagen zugestellt worden sei.

10.3. Daraus folge, dass mit Einräumung der Möglichkeit einer schriftlichen Äusserung zum Sicherungsantrag dem Erfordernis der Einvernahme der Sicherungsgegnerin entsprochen und damit ihr rechtliches Gehör gewahrt worden sei, sodass ein Einspruch gegen den Amtsbefehl ausgeschlossen sei. Bei nunmehriger Betrachtung der Sach- und Rechtslage sei demzufolge der unzulässige Einspruch zurückzuweisen gewesen und habe

von der Durchführung eines Einspruchsverfahrens Abstand genommen werden müssen.

11. Dagegen richtet sich der *Revisionsrekurs der Sicherungsgegnerin* vom 16.04.2023, ON 59, mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss dahingehend abzuändern, dass der Rekurs der A**** AG vom 06.12.2022 zurückgewiesen, in eventu diesem keine Folge gegeben werde, ferner wird ein Kostenantrag gestellt.

12. Die *Sicherungsgeberin* hat eine *Revisionsrekursbeantwortung* ON 64 überreicht.

Auf die Ausführungen im Revisionsrekurs und in der Revisionsrekursbeantwortung wird im Rahmen der Relevanz für die Entscheidungsbegründung zurückgekommen.

13. Der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* hat erwogen:

13.1. Der Revisionsrekurs ist verspätet: Die angefochtene Entscheidung (Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 30.03.2023, ON 57) wurde den Rechtsvertretern der Sicherungsgegnerin am 04.04.2023 zugestellt. Der Revisionsrekurs wurde nach den Angaben auf dem DHL-Umschlag am 17.04.2023 in Washington DC, USA, aufgegeben. Beim Fürstlichen Landgericht langte der Revisionsrekurs am 21.04.2023 ein.

13.2. Damit wurde der Revisionsrekurs zwar innerhalb der 14-tägigen Rekursfrist bei DHL aufgegeben, langte jedoch erst ausserhalb dieser Frist beim Fürstlichen Landgericht ein.

13.3. Gem § 126 Abs 3 ZPO werden die Tage des Postenlaufs in die Frist nicht eingerechnet. Für die Fristwahrung ist danach der Posteingabestempel massgebend (öOGH 6 Ob 43/15i; SV.2014.52 GE 2016, 83; RIS-Justiz RS0059660, RS0059649).

13.4. Zu dieser Bestimmung hat der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 13.03.2023, StGH 2022/103, GE 2023, 92, betreffend DHL-Sendungen wie folgt entschieden: «Die einschlägige liechtensteinische Rechtsprechung hält sich an die Rechtsprechung des Rezeptionslandes Österreich, wonach die Ausnahmeregelung von § 126 Abs 3 ZPO auch für die Postaufgabe im Ausland zur Anwendung kommt (dies im Gegensatz zur Schweiz). *Diese Ausnahme gilt aber nicht für private Kurierdienste wie DHL*». Und weiter in der Begründung: Es würden sich bei Berücksichtigung von DHL-Sendungen beim Postenlauf gem § 126 Abs 3 ZPO offensichtliche Abgrenzungsprobleme ergeben. Es wäre nicht klar, ob und gegebenenfalls welche Kurierdienste neben DHL einzubeziehen wären. Dabei würden sich heikle Gleichbehandlungsfragen stellen und der Rechtssicherheit wäre nicht gedient. Deshalb erscheine es als das praktikabelste Abgrenzungskriterium, den Postenlauf nur beim Postdienst im In- und Ausland für die Fristberechnung gem § 126 Abs 3 ZPO nicht zu berücksichtigen, jedenfalls solange der Gesetzgeber nicht spezifische Lösungen wie die Zertifizierung von privaten Kurierdiensten schafft.

13.5. Auch der Fürstliche Oberste Gerichtshof steht auf diesem Standpunkt: Bereits der Entscheidung vom 04.11.2022, 05 CG.2022.19, LES 2022, 224/1 = GE 2023,

49 betreffend die Rechtzeitigkeit eines Rechtsmittels per DHL-Sendung wurde ausgeführt, dass die Nichteinrechnung des Postenlaufs in die Berechnung der Frist eine Ausnahme vom Grundsatz darstellt, dass am Ende einer Frist das Schriftstück bei Gericht eingelangt sein muss. Auch wenn die Ausnahme, dass der Postenlauf nicht eingerechnet wird, auch bei Aufgabe eines Schriftstückes im Ausland zum Tragen kommt, so betrifft das nur die Aufgabe bei der Post an sich und nicht bei sämtlichen denkbaren privaten Zustelldiensten, bei denen keine eigenen Vorschriften bestehen, wie solche Schriftstücke zu behandeln sind, im Gegensatz zur Post. Es bedarf eben eines Postaufgabevermerkes mit dem Datum der Aufgabe des Schriftstücks (*Buchegger in Fasching/Konceny*³ II/3 § 126 ZPO Rz 21). So wurde auch vom Österreichischen Obersten Gerichtshof eine Ausnahme nur darin erkannt, dass ein Diplomat in der österreichischen Botschaft in Riad am letzten Tag der Frist den Rekurs, adressiert an das zuständige Gericht, dem diplomatischen Kurier der genannten Botschaft übergeben hat. Diese Entscheidung wurde in Art 30 Abs 2 der Diplomatenkonvention begründet, dass der Einschreiter als gesandter Botschaftsrat in der österreichischen Botschaft in Riad berechtigt war, sich auch bei der Abwicklung seines privaten Briefverkehrs mit den österreichischen Gerichten des diplomatischen Kuriers zu bedienen (öOGH 5 Ob 603/88).

13.6. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat der Revisionsrekurswerberin die Möglichkeit, zur fraglichen Rechtzeitigkeit des Revisionsrekurses Stellung zu nehmen, eingeräumt. Die Revisionsrekurswerberin darin weist darauf hin, dass der Revisionsrekurs auch elektronisch,

nämlich als Anhang zum E-Mail ON 59 am 17.4.2023 verschickt worden sei und der als Anhang unterschriebene Schriftsatz im PDF-Format laut E-Mail-Ausdruck ON 59 bei Gericht am 18.4.2023, 0:13 Uhr, somit innerhalb offener Rechtsmittelfrist, eingelangt sei.

13.7. Dieses E-Mail liegt im Akt und ist auch der 18.04.2023, 0:13 ersichtlich. Hierzu ist festzuhalten, dass der Fürstliche Oberste Gerichtshof mit seiner Entscheidung vom 09.02.2024, 09 CG.2023.17 (veröffentlicht auf der OGH-Website) ausdrücklich ausgesprochen hat, dass an Organe oder Bedienstete des Gerichts per E-Mail übermittelte Rechtsbehelfe in der Regel nicht fristwährend wirken. Mit dieser Entscheidung wurde die Rechtsprechung dahin geändert, dass die österreichische Rechtsprechung zum Rezeptionsvorbild übernommen und eine Einbringung von Rechtsbehelfen per E-Mail nicht als fristwährend angesehen wurde. Zu den Gründen kann auf diese Entscheidung verwiesen werden. An dieser Rechtsprechung ist auch in diesem Fall festzuhalten.

13.8. Zusammenfassend: Der Revisionsrekurs wurde nicht bei der Post, sondern bei einem privaten Kurierdienst aufgegeben. Die Bestimmung des § 126 Abs 3 ZPO ist daher nicht anzuwenden. Das prozessuale Privileg der Nichteinrechnung des Postenlaufs kommt bei Übermittlung mit privaten Kurierdiensten nicht zum Tragen. Die Übermittlung des Revisionsrekurses per E-Mail an Gerichtsorgane ist weder zulässig noch fristwährend. Der Revisionsrekurs der Sicherungsgegnerin ist daher verspätet und zurückzuweisen.

14. Die Sicherungswerberin hat in ihrer Revisionsrekursbeantwortung auf die Verspätung des Revisionsrekurses hingewiesen, sodass ihr die tarifmässig verzeichneten Kosten für die Revisionsrekursbeantwortung zuzusprechen waren.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 05. April 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

E-Mail Eingaben; Unzulässigkeit; keine Fristwahrung;
Verspätung; DHL-Übermittlung.

RECHTSSATZ:

§ 126 Abs 3 ZPO: Die Nichteinrechnung der Tage des
Postenlaufes in die Frist gilt nur bei der Aufgabe der
Sendung bei der Post, nicht bei Aufgabe der Sendung bei
privaten Kurierdiensten (hier DHL).